

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. I FERNRUF 311 2435

1/1972

Düsseldorf, den 15. März 1972

INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|-------------|--|
| Seite 3–4 | Ausschreibung von Stipendien nach dem
Graduiertenförderungsgesetz
gem. § 11 Abs. 5 DVO zum GFG vom 3.11.1971 |
| Seite 5–6 | Aufnahmekapazitäten für Studienanfänger in
Fachrichtungen mit Zulassungsbeschränkungen |
| Seite 7–11 | Auswahlrichtlinien in Fachrichtungen
mit Zulassungsbeschränkungen |
| Seite 12 | Semestertermine für das SS 1972 |
| Seite 13–19 | Ordnung für die Magisterprüfung (MA) |

Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
(Graduiertenförderung) an der Universität Düsseldorf

Mit Wirkung vom 1. 11.1971 wurden die bisherigen Promotionsförderungsbestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen abgelöst durch

- a) das Gesetz über die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an den Hochschulen (Graduiertenförderungsgesetz - GFG) vom 2.9.1971 (Bundesgesetzblatt Teil I, vom 4.9.1971, Nr. 90, S. 1465 - 1468)
- b) die Verordnung über die Durchführung der Graduiertenförderung vom 3.11.1971 (Bundesgesetzblatt Teil I, vom 9.11.1971, Nr. 110, S. 1751 - 1755).

Merkblätter mit dem vollständigen Text des GFG und der Durchführungsverordnung sowie die erforderlichen Vordrucke für die Beantragung von Stipendien und Zuschlägen für Sach- und Reisekosten sind bei der Universitätsverwaltung, Akademische Abteilung, Moorenstraße 5 (Neues Verwaltungsgebäude), Zi. 1-4, erhältlich.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen können Graduiertenstipendien vergeben werden

- a) zur Vorbereitung auf die Promotion, wenn das wissenschaftliche Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten läßt und
- b) zur Teilnahme an einem weiteren Studium, das der Vertiefung oder Ergänzung des bisherigen Studiums insbesondere durch verstärkte Beteiligung an der Forschung dient

und der Stipendienbewerber im übrigen durch seine Studien-

und Prüfungsleistungen eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen läßt.

Der Stipendienbewerber muß ferner vollmatrikulierter Studierender der Universität Düsseldorf und

Deutscher im Sinne des Grundgesetzes,
heimatloser Ausländer oder
asylberechtigter Ausländer

sein und ein Hochschulstudium abgeschlossen haben, das die Zulassung zur Promotion ermöglicht.

Das Grundstipendium beträgt 800,-- DM monatlich und erhöht sich gegebenenfalls um den Verheiratenzuschlag (monatlich 200,-- DM) und Kinderzuschlag (monatlich 50,-- DM pro Kind). Das Stipendium wird zunächst für einen Zeitraum bis zu einem Jahr gewährt und endet im Regelfalle nach zwei Jahren (Regelförderungsdauer).

Anträge auf Gewährung von Stipendien sowie von Zuschlägen zu Sach- und Reisekosten sind jeweils bis zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober bei der Universitätsverwaltung, Akademische Abteilung, Moorenstraße 5 (Neues Verwaltungsgebäude), Zimmer 1-4, von montags bis freitags in der Zeit von 9 - 12 Uhr persönlich einzureichen.

Über die Vergabe der Stipendien entscheidet eine Zentrale Kommission nach Stellungnahme durch die zuständigen Fakultätskommissionen.

Ausgefertigt



(Prof. Dr. Dr. Fischer)
Rektor der Universität

Düsseldorf, den 15.3.1972

Aufnahmekapazitäten für Studienanfänger in
Fachrichtungen mit Zulassungsbeschränkungen

Beschluß des Senats vom 3. 5. 1971

1. Aufgrund § 56 Abs. 2 HSchG NW wird die Beschränkung der Zulassung für Studienanfänger für das Fach Medizin angeordnet.
2. Die Aufnahmequote für das Sommersemester 1972 wird auf 120 festgesetzt.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat diesen Beschluß mit Erlaß vom 14.7.1971 (AZ III B 4 43-07/10/6) zugestimmt.

Beschluß des Senats vom 6. 12. 1971

1. Aufgrund § 56 Abs. 2 HSchG NW wird die Beschränkung der Zulassung für Studienanfänger für das Fach Zahnmedizin angeordnet.
2. Die Aufnahmequote für das Sommersemester 1972 wird auf 7 festgesetzt.

Die Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung ist noch nicht erfolgt.

Beschlüsse des Senats vom 3.5.1971 und 2.11.1971

1. Aufgrund § 56 Abs. 2 HSchG NW wird die Beschränkung der Zulassung für Studienanfänger für die naturwissenschaftlichen Fächer angeordnet.
2. Als Aufnahmequoten für das Sommersemester 1972 werden festgesetzt:
für das Fach Chemie 15
für das Fach Psychologie 20
In den Fächern Mathematik, Physik, Biologie und Geographie werden im Sommersemester 1972 keine Studienanfänger aufgenommen.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat dem Beschluß vom 3.5.1971 für die Fächer Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Geographie mit Erlaß vom 7.9.1971 (AZ III B 2 43-07/10/6 Nr. 1036/71) zugestimmt. Die Zustimmung für das Fach Psychologie ist noch nicht erfolgt.

Ausgefertigt



(Prof. Dr. Dr. Fischer)
Rektor der Universität

Düsseldorf, den 15.3.1972

Auswahlrichtlinien in Fachrichtungen mit
Zulassungsbeschränkungen

Beschlüsse des Senats vom 4.6.1971 und vom 17.1.1972

Der Senat hat aufgrund von § 56 Abs. 2, 3, HSchG NW mit Beschluß vom 4.6.1971 Zulassungsrichtlinien für die Auswahl der Bewerber in zulassungsbeschränkten Fächern festgesetzt. (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 1/71 vom 22.10.1971) Er hat auf Anregung des Ministers für Wissenschaft und Forschung (Erlaß vom 5.10.1971 (AZ III B 2 43-07/10/6 Nr. 810/71)) mit Beschluß vom 17.1.1972 die Zulassungsrichtlinien ab Wintersemester 1972/73 abgeändert. Die Zulassungsrichtlinien werden in abgeänderter Form hiermit neu verkündet:

1. Allgemeines

1.1 Die für Studienanfänger zur Verfügung stehenden Studienplätze werden verteilt:

Zu 60 % an Bewerber, die nach Eignung und Leistung ausgewählt werden;

zu 40 % an Bewerber, die nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife ausgewählt werden.

1.2 Härte- und Sonderfälle werden nicht berücksichtigt.

5 % der Studienplätze stehen für ausländische Studienbewerber zur Verfügung.

1.3 5 Prozent der Gesamtzahl der Studienplätze stehen für Studienbewerber zur Verfügung, die aufgrund des gemeinsamen Runderlasses des Kultusministers - II b 3.36-52/2 Nr. 936/71 - und des Ministers für Wissenschaft und Forschung - II a 1.36-52/2 Nr. 832/II/71 - vom 24. März 1971 berechtigt sind, an einer Hochschule im Lande Nordrhein-Westfalen zu studieren.

Die Zahl der Studienplätze vermindert sich um die Hälfte, wenn die Zahl der Bewerber dieses Personenkreises kleiner ist als das doppelte der Platzquote von 5 Prozent.

1.4 Bewerber, denen kein Studienplatz zugeteilt wird, können in der betreffenden Fachrichtung nicht eingeschrieben werden.

2. Auswahl nach Eignung und Leistung

2.1 Der Rang der Bewerber wird durch die aus Noten des Reifezeugnisses ermittelte Durchschnittsnote bestimmt.

2.2 Die Noten in den Fächern Religion, Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden nicht gewertet, es sei denn, das Studienfach weist einen unmittelbaren Zusammenhang mit einem dieser Fächer auf.

2.3 Aus den Noten der übrigen einschließlich der am Ende der 11. Klasse abgeschlossenen Fächer wird eine Durchschnittsnote gebildet. Noten in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen bleiben ausser Betracht.

Zusatz für

Chemie: Dabei wird die Note in Chemie fünffach und die Note in Biologie dreifach gewichtet.

Biologie: Dabei wird die Note in Biologie fünffach und die Note in Chemie dreifach gewichtet.

Mathematik: Dabei wird die Note in Mathematik fünffach und die Note in Physik dreifach gewichtet.

Physik: Dabei wird die Note in Physik fünf-
fach und
die Note in Mathematik dreifach ge-
wichtet.

Medizin,
Zahnmedizin: Bewerber werden nicht berücksichtigt,
die eine Vorprüfung oder eine Prüfung
im Rahmen des ärztlichen, zahnärzt-
lichen oder tierärztlichen Studiums
endgültig nicht bestanden haben.

Psychologie: Kein Zusatz

Bei allen Fächern, in denen Noten des Reifezeugnisses
mehrfach gewichtet werden, erhält 2.3 folgenden weite-
ren Zusatz:

Eine Note im Reifezeugnis wird jedoch nur dann mehrfach
gewichtet, wenn der Studienbewerber wenigstens drei
Schuljahre lang in dem betreffenden Fach unterrichtet
wurde.

2.4 Die Beurteilung der Eignung und Leistung bei Bewerbern
mit besonderen Bildungsnachweisen wird im Einzelfall
geregelt.

2.5 Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

3. Auswahl nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife

3.1 Der Rang der Bewerber wird bestimmt durch das Jahr,
in dem die Hochschulreife erworben wurde, und zwar
so, daß der Bewerber des älteren Jahrganges den Vor-
rang hat. Reifezeugnisse, die in Berlin und Hamburg
zwischen dem 1. Januar und dem 31. März erworben
wurden, werden als Reifezeugnisse des vorausgegan-
genen Jahres gerechnet.

3.2 Ist unter den Bewerbern des gleichen Jahrganges zu
wählen, so wird der unter Ziffer 2 dargestellte
Maßstab angewandt.

3.3 Zur Auswahl nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulreife werden grundsätzlich nur Bewerber zugelassen, die das Reifezeugnis oder den entsprechenden Bildungsnachweis vor weniger als 6 Jahren erworben haben. Die Frist wird gerechnet vom Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung begehrt wird. Ausnahmen sind zulässig.

4. Auswahl der Absolventen von Ingenieurschulen oder gleichrangiger Bildungseinrichtungen (1.3)

Die Studienplätze für Absolventen der Ingenieurschulen oder gleichrangiger Bildungseinrichtungen werden durch das Los verteilt.

5. Sonderregelung für Wehr- oder Wehrrersatzdienstabsolventen

5.1 Studienbewerber, die den Wehr- oder Wehrrersatzdienst absolviert haben, werden bevorzugt zugelassen, wenn vor der Einberufung in der betreffenden Fachrichtung Zulassungsbeschränkungen nicht bestanden.

5.2 Soweit bei bestehenden Zulassungsbeschränkungen sich die Zulassungsaussichten eines Wehrdienst- oder Wehrrersatzdienstabsolventen nach Ableistung des Wehrdienstes gegenüber dem Zeitpunkt der Einberufung verschlechtert haben, soll dieser Nachteil ausgeglichen werden.

6. Auswahl ausländischer Studienbewerber

6.1 Ausländische Studienbewerber werden nach Leistungsgesichtspunkten zugelassen.

6.2 Bewerber mit Zeugnissen deutscher Schulen im Ausland sind vorrangig zu berücksichtigen.

- 6.3 Studienbewerbern, die das Studienkolleg besucht haben, soll die baldige Aufnahme des Studiums an der betreffenden Hochschule ermöglicht werden.
7. Verfahren
- 7.1 Die Auswahl der Bewerber gemäß Ziffern 2, 3 und 6 obliegt der Hochschulverwaltung.
- 7.2 Über die Anwendung der Ziffer 5 sowie über strittige Fragen bei der Anwendung dieser Richtlinien entscheidet ein Zulassungsausschuß.
- 7.3 Die Hochschulverwaltung benachrichtigt unverzüglich die Bewerber, deren Gesuch berücksichtigt wurde. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß über den zuge teilten Arbeitsplatz anderweitig verfügt wird, falls der Bewerber nicht innerhalb einer Woche seit Zugang des Bescheides schriftlich mitteilt, daß er die Zuteilung annimmt.
- 7.4 Wird ein bereits zugeteilter Arbeitsplatz nicht in Anspruch genommen, so wird dieser dem in der Rangliste aufgeführten nächsten Bewerber zugewiesen, der das betreffende Fach und die Universität Düsseldorf mit erster Präferenz gewählt hat.
- 7.5 Bewerber, deren Zulassungsanträge abgelehnt werden, sind über Gründe der Ablehnung unter Mitteilung ihres Platzes in der Rangliste der Bewerber zu unterrichten.

Ausgefertigt



(Prof. Dr. Dr. Fischer)
Rektor der universität

Düsseldorf, den 15.3.1972

Semestertermine für das Sommersemester 1972

Bewerbungsfrist für Fächer mit Zulassungsbeschränkungen 15.1.1972

Anmeldefrist für Fächer ohne Zulassungsbeschränkung 12.2.1972

Immatrikulationsfrist 13.3. - 7.4.1972

Nachtermin (nur in begründeten Ausnahmefällen - Verwaltungsgebühr) 24.4. - 28.4.1972

Rückmeldetermin für SS 1972 31.1. - 18.2.1972
und 10.4. - 14.4.1972

Für Studienfächer mit Zulassungsbeschränkungen gilt nur der Termin 31.1. - 18.2.1972

Es wird dringend empfohlen, den Rückmeldetermin zum Ende des Wintersemesters wahrzunehmen. Neben dem zweiten Rückmeldetermin zu Beginn des Sommersemesters ist kein Nachtermin möglich - Ausschlußfrist.

Einschreibung von Gast- und Zweithörern 17.4. - 12.5.1972

Rückmeldetermin für WS 1972/73 26.6. - 8.7.1972
und 18.10. - 20.10.1972

Für Studienfächer mit Zulassungsbeschränkungen gilt nur der Termin 26.6. - 8.7.1972

Es wird dringend empfohlen, den Rückmeldetermin zum Ende des Sommersemesters wahrzunehmen. Neben dem zweiten Rückmeldetermin zu Beginn des Wintersemesters ist kein Nachtermin möglich - Ausschlußfrist.

Vorlesungsbeginn 10.4.1972


Letzter Vorlesungstag 8.7.1972

Die Vorlesungen fallen aus: 1.5.1972 (Maifeiertag)
11.5.1972 (Christi Himmelfahrt)

Pfingstferien - beide Tage einschl. 20.5. - 24.5.1972
1.6.1972 (Fronleichnam)
17.6.1972 (Tag der Deutschen Einh.)

Beschluß des Senats vom 2.11.1971

Ausgefertigt


(Prof. Dr. Dr. Fischer)
Rektor der Universität

Düsseldorf, den 15.3.1972

PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

O R D N U N G

für die Magisterprüfung (M.A.)

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Magisterprüfung stellt einen ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums in der Philosophischen Fakultät dar. Durch die Prüfung soll der Studierende nachweisen, daß er sich gründliche Fachkenntnisse erworben hat und daß er wissenschaftlich zu arbeiten imstande ist. Die erfolgreich bestandene Magisterprüfung ist mit der Verleihung des Grades eines Magister artium (M.A.) verbunden. Der akademische Grad des Magister artium ist mit der Abkürzung M.A. hinter dem Namen zu führen.

(2) Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt ein ordnungsgemäßes Fachstudium an der Philosophischen Fakultät einer deutschen oder deutschsprachigen ausländischen Universität von mindestens acht Semestern, davon zwei an der Universität Düsseldorf voraus.

(3) Die Prüfung wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt. Die Fächer sollen in sinnvollem Zusammenhang stehen und dürfen nicht durch ihre nahe Verwandtschaft eine allzu starke Verengung des Studienbereiches zur Folge haben. Über die Zulassung und Verbindung von Haupt- und Nebenfächern entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Als Prüfungsfächer können alle an der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf hinreichend vertretenen Disziplinen gewählt werden. Die Bestimmungen in § 8 Abs. 1 und 2 der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf vom 8.12.1970 gelten entsprechend. Über die Zulassung von Nebenfächern aus anderen Fakultäten der Universität entscheidet die Fakultät.

(4) Die Prüfung besteht aus der schriftlichen Hausarbeit und einer Klausur im Hauptfach und der mündlichen Prüfung im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern. Die Klausur soll zeigen, daß der Bewerber in einer begrenzten Zeit ein Problem seines Faches wissenschaftlich behandeln kann. In fremdsprachlichen Fächern soll sie zugleich nachweisen, daß er die Fremdsprache gründlich beherrscht. Die schriftliche Hausarbeit soll zeigen, daß der Bewerber über ein Problem ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil erarbeiten und klar entwickeln kann. Eine für die Prüfung für ein Lehramt vorgelegte Hausarbeit kann nicht als Hausarbeit für die Magisterprüfung eingereicht werden. Die mündliche Prüfung soll erweisen, daß der Bewerber sich in seinen Studienfächern gründliche Kenntnisse angeeignet hat und daß er wissenschaftliche Fragen selbständig zu durchdenken und klar darzustellen vermag.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens drei Prüfern und einem Beisitzer. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Dekan der Fakultät, der einen Vertreter bestellen kann. Die Prüfer, von denen mindestens einer habilitiert sein muß, werden vom Dekan oder seinem Vertreter bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet über das Ergebnis der Prüfung und über das zu erteilende Gesamtprädikat. Das Schlußurteil ist von dem Vorsitzenden und den beteiligten Prüfern zu unterzeichnen.

§ 3

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung kann von Bewerbern, die ihr Studium ordnungsgemäß abgeleistet haben, frühestens im Laufe des achten Semesters eingereicht werden. Das Studium an einer ausländischen wissen-

schaftlichen Hochschule, die als einer deutschen Universität gleichwertig anerkannt ist, kann voll angerechnet werden. Deutschen Bewerbern sollen im Regelfalle nicht mehr als vier an ausländischen Hochschulen verbrachte Semester angerechnet werden. Über Anträge und Anrechnung von Semestern, die an anderen Hochschulen (etwa Pädagogischen Hochschulen und Theologischen Hochschulen) verbracht wurden, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Dekan einzureichen. In ihm sind das Hauptfach und die Nebenfächer zu bezeichnen. Für die Meldung ist ein Fragebogen zu benutzen, der beim Dekanat erhältlich ist.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, der über Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Bildungsgang Aufschluß gibt;
2. ein Lichtbild;
3. das Reifezeugnis einer anerkannten deutschen höheren Lehranstalt oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
4. Bescheinigungen über Teilnahme an Seminaren und Übungen;
5. das Studienbuch;
6. eine Erklärung über etwaige frühere akademische oder Staatsprüfungen oder die Meldung zu solchen Prüfungen;
7. eine Erklärung, daß dem Bewerber die Prüfungsordnung bekannt ist;
8. etwaige wissenschaftliche Veröffentlichungen;
9. eine Erklärung über die Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung gemäß § 5 Abs. 4.

Je nach dem gewählten Hauptfach sind hinreichende Kenntnisse der lateinischen Sprache oder sichere Beherrschung zweier lebender Fremdsprachen bzw. empirischer Forschungsmethoden nachzuweisen. Die Bestimmungen in § 8 Abs. 3 und 4 der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf vom 8.12.1970 gelten entsprechend.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende.

(5) Das Gesuch um Zulassung kann vor der Einreichung der schriftlichen Hausarbeit zurückgezogen werden.

§ 4

Schriftliche Prüfung

(1) Das Thema für die Hausarbeit wird nach der Zulassung zur Prüfung von einem durch den Vorsitzenden zu bestimmenden Vertreter des Hauptfaches gestellt. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(2) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmen genehmigt der Vorsitzende.

(3) Die Hausarbeit ist zweifach in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. Am Schluß ist ein kurzer Lebenslauf anzufügen, aus dem der Bildungsgang des Bewerbers hervorgeht. Von den eingereichten Exemplaren verbleibt eines bei der Fakultät, das zweite bei dem betreffenden Seminar.

(4) Mit der Hausarbeit ist eine Versicherung einzureichen, daß der Bewerber sie selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen durch Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden. Bei der Ablieferung von Zeichnungen, Skizzen, Plänen und bildlichen Darstellungen ist außerdem anzugeben, ob sie selbständig oder nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.

(5) Der prüfende Fachvertreter gibt innerhalb von drei Monaten nach Ablieferung der Arbeit, spätestens aber zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung ein schriftliches Gutachten über die Hausarbeit ab. Der Vorsitzende kann, wenn er es für erforderlich hält, einen zweiten Gutachter heranziehen. Wenn die Urteile auseinandergehen, entscheidet die Fakultät über das Prädikat.

(6) Die Hausarbeit wird mit folgenden Noten beurteilt:
sehr gut - gut - befriedigend - ausreichend - nicht ausreichend.

(7) Wird die Hausarbeit abgelehnt, so gilt die gesamte Prüfung als "nicht bestanden".

(8) Die Klausurthemen werden von dem in § 4 Abs. 1 genannten Vertreter des Hauptfaches gestellt.

(9) Die Klausurarbeit dauert vier Stunden und wird durch einen Beauftragten des Vorsitzenden beaufsichtigt. Die Beurteilung erfolgt nach den in § 4 Abs. 6 aufgeführten Prädikaten.

§ 5

Mündliche Prüfung

(1) Die Frist zwischen der Meldung zur Prüfung und dem Beginn der mündlichen Prüfung soll in der Regel ein Jahr nicht überschreiten (s. auch § 3 Abs. 5).

(2) Die mündliche Prüfung dauert zwei Stunden, von denen eine Stunde auf das Hauptfach und je eine halbe Stunde auf die Nebenfächer entfallen.

(3) Die mündliche Prüfung findet in Anwesenheit eines von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Beisitzers statt. Über den Verlauf wird ein Protokoll angefertigt, das von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Nach jeder Fachprüfung wird ein Prädikat festgestellt und in dem Protokoll vermerkt. Für die Prädikate gelten die in § 4 Abs. 6 angeführten Noten.

(4) Jedes zur Teilnahme am Prüfungsverfahren berechnigte Mitglied der Fakultät hat das Recht, bei der Prüfung anwesend zu sein. Studenten, die sich zur Magisterprüfung gemeldet haben, sind als Zuhörer zugelassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung gemäß § 3 nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Der Kandidat kann bestimmen, wieviel weitere Angehörige der Universität als Zuhörer teilnehmen können.

(5) Der Kandidat kann die Prüfung nur unterbrechen, wenn er die Hausarbeit bereits eingereicht hat und ein ärztliches Zeugnis vorlegt. Es ist ihm dann zu ermöglichen, die Prüfung unter Anrechnung der bereits erfolgten Prüfungsleistungen beim nächsten Termin zu beenden. In allen anderen Fällen wird eine abgebrochene Prüfung als "nicht bestanden" gewertet. Die Entscheidung hierüber hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 6

Ergebnis der Prüfung

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung beschließt der Prüfungsausschuß auf Grund der für jedes einzelne Prüfungsfach festgestellten Ergebnisse und des Gesamteindruckes von den Leistungen des Kandidaten die Note für das Zeugnis. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Prüfungsleistung insgesamt ist wie folgt zu bewerten: mit Auszeichnung - sehr gut - gut - bestanden - nicht bestanden -. Sind alle Einzelleistungen mit der Note "sehr gut" bewertet worden, so ist die Gesamtprüfung "mit Auszeichnung" bestanden.

(2) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn das Prädikat in dem Hauptfach und in den beiden Nebenfächern mindestens "ausreichend" lautet. Über die bestandene Prüfung erhält der Bewerber eine vom Dekan ausgefertigte Urkunde, die das Ergebnis enthält. Die Urkunde enthält außer dem Gesamtergebnis der Prüfung eine getrennte Benotung von Hausarbeit und der Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern.

(3) Hat der Bewerber in einem der beiden Nebenfächer den Anforderungen nicht genügt, so kann er in einer vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Frist, spätestens aber innerhalb eines Jahres vom Tag der mündlichen Prüfung an, die Prüfung in diesem Fach wiederholen. Besteht der Bewerber diese Ergänzungsprüfung nicht, oder legt er sie nicht innerhalb der gestellten Frist ab, so wird die Gesamtprüfung für "nicht bestanden" erklärt.

(4) Ist die Gesamtprüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens sechs, spätestens zwölf Monate nach dem Abschluß der ersten mündlichen Prüfung. Der Prüfungsausschuß entscheidet in allen Fällen darüber, ob eine positiv bewertete Hausarbeit der ersten Prüfung für die Wiederholungsprüfung anerkannt werden kann.

§ 7

Ungültigkeitserklärung der Prüfung

(1) Der Grad eines Magister artium (M.A.) kann von der Fakultät entzogen werden, wenn sich herausstellt, daß er durch Täuschung

erworben ist oder daß die für die Zulassung vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt worden sind.

(2) Im übrigen regelt sich die Entziehung nach den allgemeinen Gesetzen über die Führung akademischer Grade.

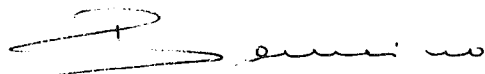
§ 8

Inkrafttreten

Die Ordnung für die Magisterprüfung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juni 1971

Der Dekan



(Prof. Dr. H.A. Benning)

I B 5 43-15/2/5

Düsseldorf, den 13. Januar 1972

G e n e h m i g t .

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung:
gez. Dr. Schnoor



Beglaubigt



Angestellte

